VERORDNUNG (EWG) Nr. 1366/80 DES RATES

vom 5. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtig geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1175/80 (4), festgesetzt worden. Es erscheint zweckmäßig, für die Deutsche Mark, den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken sowie für den holländischen Gulden einen neuen, der wirtschaftlichen Realität näher kommenden repräsentativen Kurs festzusetzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, alle repräsentativen Kurse in neuer Form zu veröffentlichen.

Es ist vorzusehen, daß der neue repräsentative Kurs grundsätzlich sofort in Kraft tritt ; dabei ist jedoch den besonderen Erfordernissen in einigen Sektoren Rechnung zu tragen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen.

Da die bis zum 31. Mai 1980 geltende Regelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1390/80 (5) vorsorglich und vorbehaltlich neuer Vorschriften aufrechterhalten wurde, muß die neue Regelung rückwirkend ab 1. Juni angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 2, 2a und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhalten folgende Fassung :

„*Artikel 2*

Die repräsentativen Kurse und die Zeitpunkte, von denen ab sie anwendbar sind, sind in den Anhängen I bis VIII aufgeführt."

Artikel 2

In der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 werden die Anhänge I bis VIII der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 45.
(5) ABl. Nr. L 136 vom 1. 6. 1980, S. 1.

ANHANG I

BELGIEN/LUXEMBURG

1. a) 1 ECU = 40,5191 belgische Franken/luxemburgische Franken.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

   b) Für Milch und Milcherzeugnisse beträgt der mit Wirkung vom 1. Juni 1980 anwendbare Kurs jedoch
   1 ECU = 40,7264 belgische Franken/luxemburgische Franken.

2. Der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat ;
   — 1. Juni 1980 in allen anderen Fällen.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 40,5951 belgische Franken/luxemburgische Franken, außer bei Saatgut, wo 1 ECU = 40,8193 belgischen Franken/luxemburgischen Franken entspricht.

ANHANG II

DÄNEMARK

1 ECU = 7,72336 dänische Kronen.
Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

ANHANG III

DEUTSCHLAND

1. a) 1 ECU = 2,75175 Deutsche Mark.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

   b) Für Milch und Milcherzeugnisse beträgt der mit Wirkung vom 1. Juni 1980 anwendbare Kurs jedoch
   1 ECU = 2,78260 Deutsche Mark.

2. Der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — 1. Juli 1982 auf Saatgut ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat ;
   — 1. Juni 1980 in allen anderen Fällen.

   Bis zu den vorgenanten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 2,78341 Deutsche Mark ; bei Saatgut entspricht jedoch vom 1. Juni bis zum 30. Juni 1980 1 ECU = 2,81432 Deutsche Mark und vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1982 1 ECU = 2,78341 Deutsche Mark.

ANHANG IV

FRANKREICH

1. 1 ECU = 5,84700 französische Franken.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

2. Der unter Nummer 1 genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat ;
   — 1. Juni 1980 in allen anderen Fällen.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 5,56725 französische Franken.

ANHANG V

IRLAND

1 ECU = 0,659274 irische Pfund.

Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

ANHANG VI

ITALIEN

1. 1 ECU = 1 157,79 italienische Lire.

   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

2. Der unter Nummer 1 genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   - — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   - — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   - — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   - — 16. Dezember 1980 auf Wein, jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   - — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   - — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat ;
   - — 1. Juni 1980 in allen anderen Fällen, insbesondere auf die zusätzliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :

   1 ECU = 1 060,73 italienische Lire, außer bei Schweinefleisch, wo 1 ECU = 1 099,47 italienischen Lire entspricht.

ANHANG VII

NIEDERLANDE

1. a) 1 ECU = 2,79391 niederländische Gulden.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

   b) Für Milch und Milcherzeugnisse beträgt der mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandte Kurs jedoch
   1 ECU = 2,80821 niederländische Gulden.

2. Der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
   — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse ;
   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt, das am 1. Juni 1980 noch nicht begonnen hat ;
   — 1. Juni 1980 in allen anderen Fällen.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :
   1 ECU = 2,79914 niederländische Gulden, außer bei Saatgut, wo 1 ECU = 2,81459 niederländischen Gulden entspricht.

ANHANG VIII

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. 1 ECU = 0,618655 englische Pfund.
   Dieser Kurs wird mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angewandt.

2. Der unter Nummer 1 genannte Kurs wird jedoch angewandt mit Wirkung vom
   — 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin ;
   — 16. Dezember 1980 auf Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden.

   Bis zu den vorgenannten Daten wird folgender Kurs angewandt :
   1 ECU = 0,587724 englische Pfund.